

## **Verschiedene Informationen zum Vorbezug einer Altersrente der AHV**

Der Vorbezug der Altersrente kann Einfluss auf die Leistungen anderer Sozialversicherungen sowie auf die Beitragspflicht haben. Nachstehend sind die wichtigsten Auswirkungen aufgeführt.

### **1. Rentenvorbezug und Beitragspflicht**

Grundsätzlich sind Versicherte in Liechtenstein bis zum letzten Tag des Monats, in welchem sie das ordentliche Rentenalter erreichen, beitragspflichtig (Art. 36 Abs. 1 AHVG). Personen, die eine Altersrente vorbezogen, sind bereits ab dem Zeitraum des Vorbezugs von der Beitragspflicht befreit, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 36 Abs. 2 Bst. c AHVG). Wird die Erwerbstätigkeit aufgegeben, ohne dass dabei die Altersrente vorbezogen wird, besteht weiterhin eine Beitragspflicht (siehe dazu Merkblatt 1.1. über die AHV-IV-FAK- und ALV-Beiträge, Ziff. 14). Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters besteht in jedem Fall keine Beitragspflicht mehr.

Wird während des Vorbezugs der Altersrente eine Erwerbstätigkeit aufgenommen oder weitergeführt, so besteht die Beitragspflicht gegenüber der AHV weiterhin (sofern diese Erwerbstätigkeit im liechtensteinischen System der sozialen Sicherheit zu erfassen ist). Die Beiträge sind in einem solchen Fall aber nicht mehr rentenbildend, d.h. sie haben keinen Einfluss mehr auf die Höhe der eigenen Altersrente. Solche Beiträge kommen als sogenannte Solidaritätsbeiträge allen Versicherten zu Gute.

### **2. Rentenvorbezug bei verwitweten Personen**

Personen, die Anspruch auf eine Verwitwetenrente gemäss AHVG haben, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich den Teil der Altersrente vorbezogen, welcher dann der Differenz der Verwitwetenrente zur ganzen ungekürzten Altersrente entspricht (Art. 73 Abs. 6 AHVG).

Wenn jedoch zuerst eine halbe oder ganze vorbezogene Altersrente ausgerichtet wurde und erst danach ein Anspruch auf Verwitwetenrente entsteht, so wird nur die höhere der beiden Renten ausgerichtet.

### **3. Rentenvorbezug und Invalidität**

Personen, die Anspruch auf eine Invalidenrente nach dem Gesetz über die Invalidenversicherung haben, können unter gewissen Voraussetzungen einen Teil der Altersrente vorbezogen, welcher dann der Differenz der Invalidenrente zur ganzen ungekürzten Altersrente entspricht (Art. 73 Abs. 7 AHVG).

Auch beim Vorbezug einer Altersrente können verschiedene Konstellationen dazu führen, dass auch nach dem Vorbezug der Altersrente noch ein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.

### **4. Rentenvorbezug und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit**

Der Vorbezug einer Altersrente kann, wenn die Person weiterhin in Liechtenstein arbeitet, Einfluss auf die Leistungen der obligatorischen Krankentaggeld-Versicherung haben. Der Arbeitgeber und der Taggeld-Versicherer sind vom Rentenbezüger diesbezüglich zu informieren, um die Beiträge und Leistungen vertraglich abzustimmen.

## **5. Rentenvorbezug und Arbeitslosigkeit**

Bei der Absicht, eine Altersrente vorzubeziehen, sei dies eine Altersrente der AHV oder einer ausländischen staatlichen Altersversicherung, sollte sich die am Vorbezug interessierte Person im Vorfeld über einen allfälligen Anspruch auf ein Taggeld bei späterer Arbeitslosigkeit, bei der Arbeitslosenversicherung informieren.

Amt für Volkswirtschaft → allgemeine Auskunft zur Arbeitslosenversicherung  
Telefon: 00423 236 68 71 Homepage: [www.avw.llv.li](http://www.avw.llv.li)

## **6. Rentenvorbezug und Pensionskasse**

Bei einem Vorbezug der Altersrente besteht auch die Möglichkeit, Leistungen der Pensionskasse (2. Säule) vorzubeziehen. Hierfür ist der Arbeitgeber oder direkt die Pensionskasse zu kontaktieren. Bei allgemeinen Fragen steht die Liechtensteinische Finanzmarktaufsicht für Auskünfte zur Verfügung.

Finanzmarktaufsicht → allgemeine Auskunft über die Pensionskasse  
Telefon: 00423 236 73 73 Homepage: [www.fma-li.li](http://www.fma-li.li)

## **7. Krankenversicherungspflicht bei Rentenvorbezug**

Der Bezug einer Altersrente (insbesondere ein Vorbezug) aus Liechtenstein oder einem anderen Staat kann Auswirkungen auf das Krankenversicherungsverhältnis haben. Über die Auswirkungen gibt das Amt für Gesundheit Auskunft.

Amt für Gesundheit → allgemeine Auskunft zur Kranken- und Unfallversicherung  
Telefon: 00423 236 73 46 Homepage: [www.ag.llv.li](http://www.ag.llv.li)

## **8. Wichtiger Hinweis**

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine grobe Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Es ist zu beachten, dass die AHV lediglich für Punkte 1 bis 3 detaillierte Auskünfte erteilen kann, nicht aber zu ausländischen Sozialversicherungen, zur Krankenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung oder zu anderen Zweigen der sozialen Sicherheit (Unfallversicherung, Pensionskasse 2. Säule) erteilen.

Postanschrift: AHV-IV-FAK-Anstalten  
Gerberweg 2  
9490 Vaduz

Telefon-Nummer: +423 238 16 16  
Fax-Nummer: +423 238 16 00  
E-Mailadresse: [ahv@ahv.li](mailto:ahv@ahv.li)  
Homepage: [www.ahv.li](http://www.ahv.li)